

Anlage VI Anlassbezogene Prüfungen nach § 16 des Rahmenvertrages I

1. Die Vereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte schließen Vereinbarungen zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ein. Dies betrifft die Ebenen von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Durch die Bewertung und geeignete Maßnahmen der Gewährleistung soll belegt werden, dass, in welchem Umfang, nach welchen Standards und mit welchen Ergebnissen die vereinbarten Leistungen erbracht werden.
2. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Einrichtungsträger, geeignete Maßnahmen der Qualitätsentwicklung durchzuführen, sie zu bewerten und zu dokumentieren.
3. Eine Prüfung der nach der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich möglich, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung nicht nur im Einzelfall die vereinbarten Leistungen und/oder die Qualität der vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen nicht erbracht haben könnte.
4. Begründete Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Prüfung können u.a. sein:
 - von der Leistungsvereinbarung erheblich abweichender Personaleinsatz / Qualifikation des Personals,
 - mehrfache Hinweise belegender öffentlichen Jugendhilfeträger, dass die fallbezogene Leistungserbringung erheblich von der Vereinbarung abweicht,
 - Hinweise bzw. Beschwerden der Leistungsberechtigten, bzw. der Leistungsnutzer, dass die Leistung von der Vereinbarung erheblich abweicht,
 - Beanstandungen des Landesjugendamtes im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Funktion.
5. Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich auf die Leistung, auf die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und auf die hierzu vereinbarten Inhalte.
6. Verfahren:
 - a) Vor Einleitung des Verfahrens nach den Buchstaben b) bis j) erfolgt zwischen dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Einrichtungsträger eine Sachverhaltsklärung mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung der Fragen, die das Prüfbegehren ausgelöst haben. Ist ein Konsens innerhalb eines Monats nicht zu erzielen, werden die Verfahrensschritte b) bis j) angewendet.
 - b) Der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger unterrichtet den Einrichtungsträger in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte. Der Hauptbeleger der Einrichtung ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Zeitgleich unterrichtet der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die für die Betriebserlaubnis zuständige Stelle des überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (Landesjugendamt) unter

Hinzufügung sämtlicher Dokumente nach Satz 1. Der Einrichtungsträger und der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger können ihren jeweiligen Spitzenverband am Verfahren der Prüfung beteiligen.

- c) Die anlassbezogene Prüfung wird durch einen sachverständigen Dritten durchgeführt. Der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger beauftragt den im Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung bezüglich des Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger. Entstehen durch die Tätigkeit des sachverständigen Dritten Kosten, trägt diese die Einrichtung, sofern das Prüfergebnis eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung bestätigt. Andernfalls trägt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die Kosten.
 - d) Ein Prüftermin ist innerhalb eines Monats zu vereinbaren. Die Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung statt und ist unverzüglich durchzuführen.
 - e) Die an der Prüfung Beteiligten verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere des SGB X und des SGB VIII.
 - f) Prüfgegenstand und Umfang der Prüfung der Leistung und der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen. Die Einrichtung hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen des Prüfers die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
 - g) Festgestellte Abweichungen von der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind unverzüglich abzustellen.
 - h) Über die durchgeführte Prüfung ist vom sachverständigen Dritten ein Prüfbericht zu erstellen. Er beinhaltet insbesondere:
 - den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
 - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die Verfahren, Bewertungsmerkmale, Daten und Unterlagen,
 - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
 - eine Empfehlung zu den Konsequenzen, die aus dem Prüfergebnis gezogen werden können.
 - i) Finanzielle Auswirkungen des Prüfergebnisses bei festgestellten Abweichungen von den vereinbarten und finanzierten Leistungen, verpflichten den Einrichtungsträger zur angemessenen Rückzahlung erhaltener Leistungsentgelte. Der Wert der angemessenen Rückzahlung ist durch den sachverständigen Dritten festzustellen.
 - j) Über das Ergebnis der Prüfung findet eine Erörterung statt. Sofern der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger und der Einrichtungsträger die quantitativen und die qualitativen Ergebnisse des Prüfberichtes anerkennen, haben sie den Bericht zu zeichnen. Bei Nichtanerkennung des Prüfberichtes bleibt der Verwaltungsweg offen.
7. Jeder zuständige öffentliche Jugendhilfeträger gibt bis zum 31.03. des Jahres gegenüber der Landeskommission und der betriebserlaubniserteilenden Stelle des zuständigen Landesjugendamtes einen schriftlichen Bericht ab, aus dem sich

ergibt, wie viele Einrichtungen im abgelaufenen Jahr überprüft worden sind, welchem Trägerbereich die überprüften Einrichtungen angehören, welche Mängel konkret festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vereinbart wurden.

8. Die Landeskommission veröffentlicht einmal jährlich die Ergebnisse dieser Berichte in anonymisierter Form.